

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVbl 1993, S. 263) zuletzt geändert mit Gesetz vom 25.02.2010 (GVbl 2010, S. 66) erlässt der Markt Bodenmais folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (4. Änderungs-KBS)

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Marktes Bodenmais vom 01.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---|------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 60 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % | 30 € |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei | |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bodenmais, 14.11.2016

Joachim Haller
Erster Bürgermeister